



Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 8 Wasserrecht / 8.3 Prüfung von Anlagen für wassergefährdende Stoffe in Überschwemmungsgebieten

8.3.01 Allgemeinverfügung Aichen

Vollzug der Wassergesetze; Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet der Zusam in den Ortsbereichen Aichen, Memmenhausen und Obergessertshausen (LkrAbl. Nr. 24 vom 17.06.2005)

Im Folgenden ist der verfügende Teil des Bescheides vom 10.06.2005 abgedruckt. Der gesamte Bescheid samt Planunterlagen, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt bei der Verwaltungsgemeinschaft Ziemetshausen und im Landratsamt Günzburg, Fachbereich Wasserrecht, zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Das Landratsamt Günzburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Für den Bereich des Überschwemmungsgebietes der Zusam in den Ortsbereichen Aichen, Memmenhausen und Obergessertshausen ordnet das Landratsamt Günzburg hiermit an, dass alle oberirdischen **Anlagen zum Umgang mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen** der Gefährdungsstufe "B" im Sinne des § 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) nach Maßgabe von § 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) **vor Inbetriebnahme** und nach einer wesentlichen Änderung vom Betreiber einer **Sachverständigenprüfung** nach § 22 VAWS zu unterziehen sind.
Bestehende Anlagen sind bis zum **30.06.2006** einmalig zu prüfen.
- II. Der räumliche Umfang des Überschwemmungsgebietes, für den die Regelung der Ziffer I. gilt, ergibt sich aus den in der Anlage beigefügten Lageplänen des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach vom 03.02.2005 (mit Ausfertigungsvermerk des Landratsamtes Günzburg vom 10.06.2005).
- III. Sachverständige, die in dem unter II. bezeichneten Bereich Prüfungen nach § 23 VAWS durchführen, sind ausdrücklich auf die Lage im Überschwemmungsgebiet hinzuweisen.
- IV. Mit Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg vom 17.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2003, aufgehoben.
- V. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.
- VI. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.